

entweder unter Zensur verboten — can. 2335 Cod. jur. can. — oder sie hat den Beitritt zu solchen Vereinen einschließlich verboten. Zu den ersten gehörten z. B. die freimaurerischen Vereinigungen und andere Vereine eiusdem generis, z. B. Carbonari, Leo XII. Const. „Quo graviora“ 13. März 1825, die Fenier in Amerika und Irland, S. Offic. 12. Jänner 1870, Nihilisten, Anarchisten u. s. w. Zu den einschließlich verbotenen societates gehörten z. B. die protestantischen Bibelgesellschaften, Vereine zur Förderung der Leichenverbrennung, S. Offic. 19. Mai 1886, und andere. Daß derlei societates und deren insignia bei kirchlichen Leichenbegängnissen nicht zugelassen werden sollen, liegt auf der Hand („manifeste hostilia“).

Dagegen gibt es andere Vereine, die nicht grundsätzlich eine der katholischen Kirche feindliche Stellung einnehmen, sich in ihrer Betätigung nicht grundsätzlich feindselig gegen die katholische Religion zeigen, obgleich bei ihrer Betätigung manches vorkommt, was der Lehre und den Vorschriften der katholischen Religion widerspricht. Wenn derlei societates sich mit ihren Abzeichen an katholischen Leichenbegängnissen beteiligen, dürfte man sie wohl nicht direkt abweisen, wenn man auch an und für sich eher wünschen muß, daß sie fern bleiben. Zu diesen dürften wohl auch die schlagenden Verbindungen gehören.

Durch die vorstehenden Darlegungen dürften die gestellten Fragen ihre Beantwortung gefunden haben.

Dr. Josef Rettnerbacher, Domkapitular.

V. (Glockenlieferung an protestantische Kirchen.) An die von katholischen Geistlichen und Laien gegründete und geleitete Glockengießerei Sonus tritt die schon lange bestehende protestantische Gemeinde Asona mit dem Ersuchen heran, für ihre Kirche Glocken zu liefern. Darf die Bestellung entgegengenommen werden?

Noldin schreibt zu dieser die Mitwirkung betreffenden Frage: Ipsi haereticis potentibus opera artis confidere ad templum acatholicum ornandum, si opus ipsum bonum aut indifferens est, e. g. imaginem crucifixi, organa, campanas et eiusmodi ex sola ratione lucri non licet, quia haec conferunt ad augendum splendorem ritus atque ad sectam promovandam. Cum igitur in hoc casu etiam ratio scandali accedat, maior causa requiritur, ut tum cooperatio tum scandalum permitti possit (De praeceptis<sup>13</sup>, n. 122 c.).

Der bloße Gewinn also, den die Glockengießerei Sonus aus der Glockenlieferung ziege, wäre kein hinreichender Grund, um erlaubterweise die Bestellung entgegennehmen zu können. Uebrigens reizt der Gewinn nicht. Liegen ja genug Bestellungen von katholischer Seite vor. Sind Erhaltung und Kräftigung des konfessionellen Friedens, die man bei Lieferung der Glocken an die fragliche protestantische Kirche erhofft, Hinterhaltung protestantischer Heze, die man bei Verweigerung mit Grund befürchtet, die geforderte *causa maior*? Wir glauben: ja. Denn jene Momente sind unleugbar von großer Wichtigkeit, fallen sicher schwer ins Gewicht.

Von Förderung der Sekte durch die Glockenlieferung ließe sich im Ernst dann reden, wenn die Sekte im betreffenden Ort neu wäre. Da sie jedoch schon lange daselbst besteht, ist eine ernsthafte Förderung derselben durch die Glockenlieferung nicht anzunehmen. Der Gefahr des Indifferentismus, der Gefahr des Aberglaubens könnte durch die Erklärung begegnet werden: nicht etwa der Geldstandpunkt lasse die katholische Glockengießerei sowohl für katholische wie für protestantische Kirchen arbeiten. Ihr sei es bei der Lieferung vielmehr darum zu tun gewesen, das Gut des konfessionellen Friedens zu schützen, der sonst zu befürchtenden oder wenigstens nicht ausgeschlossenen protestantischen Erbitzung vorzubeugen, die sehr unangenehm sich äußern könnte, und so die katholischen Interessen zu wahren.

Die Lösung der Frage, ob es einer katholischen Glockengießerei erlaubt sei, Glocken für einen akatholischen Kultort zu liefern, hängt, wie man sieht, sehr von den Umständen ab. Daher kann diese Frage in einem Fall bejaht werden, während sie in einem andern verneint werden muß. Nicht erlaubt wäre z. B. die Anbringung häretischer Bilder und Inschriften an den Glocken.) Darin aber liegt ein Moment, das leicht Anlaß werden könnte, die katholische Glockengießerei der Parteilichkeit zu zeihen. Es scheint darum klüger und besser, jedem Ansuchen von protestantischer (akatholischer) Seite gegenüber zu erklären: Die Glockengießerei Sonus sei als konfessionelle errichtet worden; sie sei deshalb nicht in der Lage, für akatholische Kirchen Glocken zu liefern.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VI. (**Ein neugeweihter Priester**) liest nach seiner Weihe sogleich jeden Tag in einer Klosterkirche die heilige Messe und feiert dann doch in seiner Heimat nach etwa einer Woche mit aller Feierlichkeit seine Primiz. Da die Sache ruchbar wurde, waren die erschienenen Priester ganz empört über diese Täuschung des Volkes. Der Primiziant aber erklärte, die heilige Messe sei eine solche Verherrlichung Gottes, daß man dieselbe Gott nicht vorenthalten dürfe; zu der Täuschung verhalte er sich nur permissive, und wenn ihn jemand fragen würde, so wäre seine Antwort: „Es ist die erste heilige Messe hier.“ Wie ist dieses Verhalten zu beurteilen?

Es gibt Fälle, in denen eine solche Doppelprimiz keine Täuschung des Volkes ist, ja manchmal weiß das Volk, daß es nicht die eigentliche Primiz ist, und läßt es sich doch nicht nehmen, alle Feierlichkeit zu entfalten, die sonst bei Primizen üblich ist. Es sind das Fälle, in denen die erste Primiz in der Heimat nicht möglich war, wie z. B., wenn jemand in Rom geweiht wurde und dann erst nach Wochen und Monaten in die Heimat kommen kann, oder wenn einige Orden und Kongregationen die erste Primiz im Ordenshaus zu feiern vorschreiben, und dann erst erlauben, gelegentlich eines Besuches in der Heimat einen feierlichen Gottesdienst als „Nachprimiz“ zu halten. (Allerdings, wenn Ordensobere durch eine solche Vorschrift die zu weltlichen Primizfeiern fern-